



**1 Jv 2547/16g-02**

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Klagenfurt am WS, **22.08.2016**

J. W. Dobernigstraße 2  
9020 Klagenfurt a. WS

Tel.: +43 (0)463 5840-373 361  
Fax: +43 (0)463 5840-373 400

Personenbezogene Ausdrücke in diesem  
Schreiben umfassen Frauen und Männer  
gleichermaßen.

Der Begutachtungssenat des Landesgerichtes Klagenfurt erstattet zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechtspflegergesetz geändert wird, nachstehende

**STELLUNGNAHME:**

Der Entwurf des Gesetzes umfasst Maßnahmen in allen den Rechtspflegern zugewiesenen Tätigkeitsgebieten im Sinn einer Ausweitung der Befugnisse der Rechtspfleger zur Verhängung von Ordnungsstrafen, in Exekutionssachen, in Insolvenzsachen, in Verlassenschaftsverfahren, in Kindschafts- und Sachwalterschaftsangelegenheiten und Firmenbuchsachen.

Mit dem Vorhaben sollen Zuständigkeiten insoweit verschoben werden, als ihre Zuordnung zum jeweils anderen Entscheidungsorgan aufgrund der Rechtsentwicklung, aufgrund von Rückmeldungen aus der Praxis oder aufgrund der Geldentwertung geboten oder wünschenswert sei. Überdies sollen Klarstellungen getroffen und redaktionelle Änderungen in den Verweisungen durchgeführt werden. Ziel des Vorhabens soll eine Zuständigkeitsabgrenzung der jeweiligen Entscheidungsorgane Richter und Rechtspfleger sein.

Tatsächlich bedeutet dies jedoch eine erhebliche Ausweitung der Kompetenzen des Diplomrechtspflegers. Bereits in den vergangenen Jahren ist die Tendenz zur Übertragung von Aufgabengebieten der Richter an die Rechtspfleger erkennbar gewesen. Die eingangs zitierte Begründung für Anlass und Ziel der Reform ist nur teilweise nachvollziehbar und schränkt tatsächlich richterliche Befugnisse ein.

In einigen Fällen ist eine Änderung des Rechtspflegergesetzes durch Anpassung an der aktuellen Gegebenheiten zweifellos auch sinnvoll, in anderen jedoch der Sinn zweifelhaft. Die Anhebung der bisherigen Wertgrenzen ist, soweit es sich um inflationsbereinigte Anpassungen handelt, berechtigt. Die Übertragung sämtlicher Schuldenregulierungsverfahren an die Rechtspfleger durch gänzlichen Entfall der bisherigen Wertgrenze von EUR 50.000,00 geht über weit über dieses Ziel hinaus und lässt sich nur mit dem Ziel, dem Rechtspfleger eine höhere Bedeutung zu Lasten der bisherigen Kompetenzen der Richter zu geben, erklären.

Auch in Firmenbuchsachen geht die Erhöhung der Wertgrenze von derzeit EUR 70.000,00 auf EUR 100.000,00 weit über das Ausmaß der Geldentwertung hinaus. Die erläuternden Bemerkungen stellen in diesem Zusammenhang selbst fest, dass mit der vorgeschlagenen Erhöhung eine Richterzuständigkeit für GmbH's in Hinkunft von etwa 15 % auf etwa 12 % sinken würde, was keine Anpassung, sondern eine Kompetenzverschiebung bedeuten würde. Offenkundig konnte sich die Standesvertretung der Richter im Bundesministerium für Justiz nicht durchsetzen.

Interessant ist weiters, dass in Hinkunft nur für die Ersteintragung der inländischen Zweigniederlassung eines Rechtsträgers, der seinen Sitz nicht in der EU hat, der Richter zuständig sein soll und in allen anderen Fällen die Rechtspflegerzuständigkeit ausgeweitet wird, und zwar auch dann bzw insoweit, als dabei ausländisches Recht anzuwenden ist. Bisher war die Richterzuständigkeit für die Eintragung aller inländischen Zweigniederlassungen von ausländischen Rechtsträgern ausnahmslos vorgesehen.

Bei einem Verstoß gegen die Vorlageverpflichtung der Jahresabschlüsse besteht seit Jahren eine Meinungsverschiedenheit darüber, wer bei inländischen Zweigniederlassungen von ausländischen Rechtsträgern für die Verhängung der Zwangsstrafen zuständig ist. Bei inländischen Rechtsträgern ist dies fraglos der Rechtspfleger, bei ausländischen Rechtsträgern wird im Hinblick auf die allfällige Anwendung von ausländischem Recht die Auffassung vertreten, dass eine Richterzuständigkeit besteht. Mit der genannten Novelle wird zwar die (im Vergleich einfache) Eintragung von inländischen Zweigniederlassungen ausländischer Rechtsträger, soweit diese den Sitz in der EU haben, dem Rechtspfleger übertragen, doch offenkundig erfolgt damit keine Konkretisierung oder Klarstellung, dass auch die erheblich unangenehmere Kompetenz der Verhängung von Zwangsstrafen in diesem Fall übergehen sollte.

Zusammenfassend kann daher aus Sicht des Begutachtungssenates nicht von einem gänzlich geglückten Entwurf gesprochen werden. In einer Reihe von neuen Regelungen wird tatsächlich nur eine Klarstellung und eine Anpassung vorgenommen, in bedeutenden Bereichen, insbesondere im Firmenbuch, aber in nunmehr sämtlichen Schuldenregulierungsverfahren erfolgt eine nicht nachvollziehbare und nicht sachgerechte Kompetenzverschiebung vom Richter zum Rechtspfleger.

---

**Dr. Bernd Lutschounig**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG